OTIF

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Abweichung gemäß Artikel 4 § 1 CIV und Artikel 4 § 1 CIM 1999
Vereinigtes Königreich - Frankreich (29.6.2006)

Das Vereinigte Königreich übermittelte gleichzeitig mit der Ratifikationsurkunde hinsichtlich des Protokolls von Vilnius und der Erklärung gemäß Artikel 42 COTIF 1999 in Bezug auf die Anhänge E (CUI), F (APTU) und G (ATMF) am 29. Juni 2006 eine Mitteilung des Vorsitzenden der „Channel Tunnel Intergovernmental Commission“ (Zwischenstaatliche Kommission für den Ärmelkanaltunnel) über das „Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Französischen Republik betreffend eine Abweichung von den im COTIF enthaltenen Einheitlichen Rechtsvorschriften“, das am 12. Januar 2006 geschlossen wurde. Demnach wird zu Gunsten der Beförderungen von Straßenfahrzeugen und deren Reisenden mit Pendelzügen, die die Grenzbahnhöfe - Tunnelterminale - Cheriton in Kent und Coquelles in Pas de Calais verbinden, zwischen denen sich beiderseits der Grenze kein weiterer Bahnhof befindet, eine Abweichung von den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum COTIF 1999) gemäß Artikel 4 § 1 CIV und von den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – Anhang B zum COTIF 1999) gemäß Artikel 4 § 1 CIM gewährt.

Tel. (++41) 31 - 359 10 10 Fax (++41) 31 - 359 10 11 E-Mail info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Berne/Bern